



Gemeinde **Dürnten**

Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten

vom 16. November 1993

inkl. Teilrevisionen vom 28. Juni 2007, 9. Dezember 2010 und 9. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Niederlassung und Aufenthalt - Einwohnerkontrolle	3
III. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung	5
IV. Lärmschutz	7
V. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes.....	9
VI. Gewerbepolizei	11
VII Wirtschaftspolizei	11
VIII. Tierhaltung	13
IX. Massnahmen und Strafbestimmungen.....	13
X. Schlussbestimmungen	14

Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes und Artikel 18 Ziffer 7a der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten erlässt der Gemeinderat mit Beschluss vom 16. November 1993 folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Sicherheit von Personen und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiete der Gemeinde Dürnten. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Verantwortliche Organe

Der Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe üben die gemeindepolizeilichen Aufgaben aus.

Die Kantonspolizei erfüllt die kriminalpolizeilichen Aufgaben.

Die Gemeindeordnung regelt im Sinne der §§ 14 und 41 des Gemeindegesetzes den Bestand und die Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 3 Aufgaben der Polizeiorgane

Die Polizeiorgane haben die Aufgabe, für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu sorgen, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu verhindern, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, den Verkehr zu überwachen und Fehlbare zu verzeigen.

Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Polizeiliche Anordnungen müssen befolgt werden. Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, sich in polizeiliche Handlungen einzumischen oder polizeilich festgehaltene Personen gegen das ausdrückliche Verbot der Polizeiorgane zu begleiten.

Jedermann hat einer polizeilichen Vorladung Folge zu leisten.

Art. 5 Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

II. Niederlassung und Aufenthalt - Einwohnerkontrolle

Art. 7⁴ Persönliche Meldepflicht

Wer in der Gemeinde Dürnten Wohnsitz nimmt, muss sich innert 14 Tagen nach dem Zuzug bei der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle) anmelden.

Wer in der Gemeinde Dürnten Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, ohne persönlich meldepflichtig zu sein, untersteht dafür gleichfalls der Meldepflicht.

Die Meldepflicht von 14 Tagen gilt auch für einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde.

Art. 8³ Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse abzugeben.

Die folgenden minderjährigen Personen müssen eigene Ausweise hinterlegen:

- Jugendliche zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- unmündige Kinder nicht verheirateter Eltern;
- Pflegekinder.

Art. 9 Erneuerung von Ausweisen

Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, müssen vor Ablauf erneuert oder ersetzt werden.

Bei Änderungen des Namens oder des Zivilstandes müssen innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle abgegeben werden.

Art. 10⁴ Aufenthalt

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z. B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Dokument ist ein Heimatausweis, ausgestellt von der Wohngemeinde, zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter müssen regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückkehren.

Personen, welche als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Dürnten als Niederlassungsort.

Art. 11⁴ Meldepflicht Dritter

Haushaltvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haushalt oder Haus innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Die gleiche Meldepflicht haben die Vermieter von Geschäftslokalen.

Die Meldung Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nach Artikel 7 nicht.

Art. 12³ Meldepflicht Gastgewerbe

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.
Der Meldeschein ist der Polizei bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Art. 13⁴ Befreiung von der Meldepflicht

Personen, die - ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben - bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilen oder die sich nur vorübergehend in Hotels, Gasthöfen, Pensionen oder Heimen aufhalten, sind von der Meldepflicht befreit, sofern ihr Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert.

Bei längerem Aufenthalt müssen sie sich innert 14 Tagen nach Ablauf der Frist ordnungsgemäss anmelden.

Art. 14 Vorbehalt besonderer Vorschriften

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und die fremdenpolizeilichen Bestimmungen.

Art. 15^{3,4} Abmeldung

Wer aus der Gemeinde Dürnten wegzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle abzumelden und die hinterlegten Ausweise gegen Rückgabe des Schriftenempfangs-scheines zurückzuziehen. Die gleiche Abmeldepflicht besteht für Mieter von Geschäftslokalen.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweisschriften eine Gebühr erhoben.

Personen, welche die Gemeinde Dürnten verlassen, ohne sich abzumelden, und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 2 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.

Art. 16^{3,4} Datenschutz

Die Bekanntgabe von Personendaten über Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde stützt sich auf das übergeordnete Informations- und Datenschutzgesetz, das Gemeindegesetz und die entsprechenden Verordnungen.

Adressen und Adresslisten für kommerzielle Zwecke werden nicht herausgegeben.

Art. 17³

(aufgehoben)

III. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung

Art. 18³⁴ Ruhe und Ordnung, Überwachung

Es ist untersagt, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden, Ruhe und Ordnung zu stören, sich ungebührlich zu verhalten, öffentliches Ärgernis zu erregen oder zu solchem Handeln anzustiften.

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden.

Die Gemeinde darf zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und allgemeinen Ordnung allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, die eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, die eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 19 Trunkenheit, Suchtmittelmissbrauch

Wer in angetrunkenem Zustand oder durch Suchtmittelmissbrauch die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, öffentliches Ärgernis erregt oder sich selbst oder Dritte gefährdet, wird bestraft und kann vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Art. 20 Nachtruhe

Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe besondere Rücksicht zu nehmen.

Art. 21 Immissionen

Als Immissionen im Sinne dieser Verordnung gelten belästigende Einwirkungen wie Lärm, Rauch, Staub, üble Gerüche usw. Sie unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung.

Niemand darf Immissionen verursachen, die durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder geeignete Vorkehrungen vermieden oder verhindert werden können.

Art. 22³ Düngen, Verbrennen, Entsorgen

Beim Düngen in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung ist auf die Anwohner angemessene Rücksicht zu nehmen. Das Düngen ist an Sonntagen generell verboten.

Naturbelassene pflanzliche Abfälle wie Garten-, Ufer- und Feldabraum sollen in der Regel gehäckselt und kompostiert werden.

Polizeiverordnung

Altholz (aus Bausperrgut, Gebäudeabbrüchen, Möbel, Verpackungen und ähnlichem) darf nicht verbrannt werden.

Entsorgungscontainer (Glas, Metall, Alteisen und dergleichen) dürfen nur an Werktagen zwischen 07.00 - 20.00 Uhr benützt werden.

Art. 23³⁵ Schiessen, Feuerwerk

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit Armbrust und mit Sport-Pfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn niemand belästigt oder gefährdet wird.

Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten.

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.
- b) An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 24³ Sicherung offener Baugruben und Baustellen

Bodenöffnungen wie Jauchegruben, Schächte, Sammler und aufgeworfene Gräben sind abzudecken oder zu umwehren, sofern sie nicht genügend beaufsichtigt sind.

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Geländern, Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 25³ Temporäre Reklameanlagen

Der Gemeinderat regelt im Grundsatz die Nutzung der gemeindeeigenen Plakatständer.

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 26³ Dauernde Reklameanlagen

Das Anbringen von dauernden Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund bedarf einer Bewilligung und richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 27³ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Entsprechende Gesuche sind vier Wochen vor dem geplanten Anlass dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat kann die Behandlung dieser Gesuche an den zuständigen Ressortleiter des Gemeinderates delegieren.

Art. 28 Verbot von Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien wie auch in Räumen) verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 29 Notstandsarbeiten

Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Über Notstandsarbeiten ist der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates unverzüglich zu orientieren.

Art. 29a⁴ Haftpflichtversicherung für Modellfluggeräte

Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet von Dürnten ein Modellfluggerät betreibt, muss über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Modellfluggeräte verfügen und diese jederzeit nachweisen können.

IV. Lärmschutz

Art. 30 Öffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel.

Art. 31 Haus- und Gartenarbeiten

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere das Klopfen von Teppichen und Polstermöbeln sowie das Rasenmähen, dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden oder vermindert wird. Verbrennungsmotoren müssen den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen entsprechen.

Gewerbliche Arbeiten unterliegen den Bestimmungen von Artikel 32 dieser Verordnung.

Art. 32 Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen

Lärmemissionen durch Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung.

Um Lärm zu verhindern, sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen.

Der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates kann für Arbeiten, die aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich unterbrochen werden können, Ausnahmen bewilligen.

Für die höchstzulässigen Lärmpegel gelten die nach Empfindlichkeitsstufen unterschiedlichen Immissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung.

Für das Baugewerbe gelten neben den Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Baulärm zusätzlich folgende Vorschriften:

- a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit Schalldämpfern zu versehen. Zum Schutz von Schulen, Alters- und Pflegeheimen, Kirchen usw. können zudem weitere Einschränkungen erlassen werden.
- b) Von 12.00 - 13.00 Uhr und von 19.00 - 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten untersagt.

Art. 33³ Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte

Das Reden, Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen kann er Ausnahmen bewilligen.

Die Verwendung von Lautsprechern auf Motorfahrzeugen muss durch die Kantonspolizei bewilligt werden.

Art. 34 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien und in Zelten

Für die öffentliche Verwendung von Lautsprechern zum Zwecke der Werbung, Übertragungen an Veranstaltungen und dergleichen, ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen.

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr wird nur für grössere Veranstaltungen bewilligt.

Art. 35 Sportveranstaltungen, Spiele

Sportveranstaltungen im Freien müssen in der Regel um 22.00 Uhr beendet sein. Der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates kann lärmintensive Sportveranstaltungen, Spiele

Polizeiverordnung

usw. örtlich und zeitlich einschränken, untersagen oder allenfalls in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 36⁴ Modellflugzeuge, motorisch angetriebene Spielzeuge

Die Benützung von Motor-Modellfluggeräten kann vom Gemeinderat auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Modellfluggeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen nur zu folgenden Zeiten betrieben werden: Montag bis Freitag, 14.00 bis 18.30 Uhr und Samstag, 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr.

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht übermässig gestört werden. Für die Beurteilung der Lärmemissionen sind die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung massgebend.

Art. 37 Auto-/Motocross, Go-Karts

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Art. 38 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) Drittpersonen in unzumutbarer Weise stören.

Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 2 Minuten ertönen.

V. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 39 Benützung des öffentlichen Grundes

Die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken wird, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen wird, durch den zuständigen Ressortleiter des Gemeinderates bewilligt.

Dieser gesteigerte Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig.

Art. 40³ Schutz des privaten Grundes

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über fremdes Eigentum, das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund, das Aneignen von Obst und Feldfrüchten sowie Abreissen oder Ausgraben von Blumen und Pflanzen ist verboten.

Das Abbrennen von abgedorrtem Gras- und Streuwuchs ist verboten.

Art. 41⁴ Verunreinigung des öffentlichen Grundes

Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfälle wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi etc.

Polizeiverordnung

Wer mit irgendwelchen Materialien den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend wieder zu reinigen. Allfällige Wiederinstandstellungsarbeiten gehen zulasten der Verursacher.

Art. 42 Bäume, Sträucher, Bepflanzungen

Bäume, Hecken, Grünhecken und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Signale, die Strassentafeln und Hausnummern oder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Der Grundeigentümer hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten. Kommt er dieser Aufforderung nach erfolgter Mahnung nicht nach, werden die Arbeiten auf seine Kosten durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten ausgeführt.

Art. 43 Wartungsarbeiten an Motofahrzeugen

Es ist verboten, auf öffentlichem Grund, an Bächen, an Brunnen, auf Wiesen und im Wald Reparaturen oder Ölwechsel an Fahrzeugen vorzunehmen, sie zu waschen oder abzuspritzen.

Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn der Schutz der Gewässer gewährleistet ist.

Art. 44 Schlittelwege

Der Gemeinderat kann, im Sinne einer vorübergehenden Verkehrsbeschränkung, einzelne Gemeindestrassen als Schlittelwege bezeichnen.

Art. 45 Benützung von Hydranten

Die Benützung von Hydranten ist nur mit Bewilligung der hiefür zuständigen Kommission gestattet.

Die Hydranten müssen von den Grundeigentümern jederzeit frei zugänglich gehalten werden und dürfen in keinem Fall von Sträuchern oder Buschwerk überwuchert, von Erdwällen verstellt, ganz oder teilweise eingedeckt sein.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale usw.) ist stets freizuhalten.

Art. 46 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger, Schiffe, Fahrräder usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, welche öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch derartige polizeiliche Massnahmen entstehen.

Art. 47 Strassenbenennung, Hausnummern

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 48 Gewerbemässige Personentransporte, Taxi

Für die Benützung öffentlichen Grundes als Taxistandplätze bedürfen Fahrzeughalter einer Bewilligung des Gemeinderates.

Hiefür ist eine Gebühr zu entrichten, welche vom Gemeinderat festgelegt wird.

Art. 49 Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind auf dem Fundbüro abzugeben.

VI. Gewerbepolizei

Art. 50 Allgemeines, Warenverkauf, Schaustellungen

Marktwesen und Unterhaltungsgewerbe unterstehen den Bestimmungen des Kantons und allfällig ergänzenden Weisungen des zuständigen Ressortleiters des Gemeinderates.

Warenstände, Verkaufswagen, Schaustellungen und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur mit einer Bewilligung des zuständigen Ressortleiters des Gemeinderates betrieben werden. Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

Art. 51 Sammlungen

Geld- und Warensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressortleiters des Gemeinderates.

Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

VII Wirtschaftspolizei

Art. 52 Polizeistunde

Wirtschaftsschluss (Polizeistunde) ist um 24.00 Uhr. Massgebend ist die Radiozeit.

Art. 53³ Aufhebung / Auschub der Polizeistunde

Neben den Vorschriften des kantonalen Wirtschaftsgesetzes und dessen Verordnung gelten bezüglich Polizeistunde folgende Bestimmungen:

Polizeiverordnung

- a) Aufhebung der Polizeistunde (Freinacht)
 - Neujahrstag
 - Bauernfastnacht-Samstag
 - Bauernfastnacht-Montag
 - Mittwoch vor dem Auffahrtstag
 - Chilbi-Samstag
 - Silvester
- b) Aufschub der Polizeistunde (Verlängerung bis 02.00 Uhr)
 - 1. Mai
 - 1. August
- c) Besondere Fälle

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen-, und Feste kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates die Hinausschiebung des Wirtschaftsschlusses gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen.

Gesuche um Erteilung solcher Bewilligung sind dem Polizeisekretariat spätestens 3 Tage vor dem Anlass einzureichen.

Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 54 Ruhe und Ordnung

Die Fenster und Türen der Wirtschaftslokalitäten sind, insbesondere beim Laufenlassen von Musik-, Radio- und Fernsehapparaten und dergleichen, um 22.00 Uhr zu schliessen.

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt zu Klagen Anlass geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

Art. 55 Kontrolle, Bussen

Die Polizeiorgane (Polizeistundenkontrolle) sind berechtigt, von Gästen, welche die Schliessungsstunde übertreten haben, Bussen gegen Quittung und ohne Feststellung der Personalien an Ort und Stelle einzuziehen.

Der Patentinhaber wird zur Bestrafung an den Gemeinderat angezeigt.

Art. 56 Fastnachtsdekorationen

Die Fastnachtsdekorationen dürfen nur in der von der Polizeipräsidentenkonferenz des Bezirkes Hinwil festgelegten Zeit angebracht werden. Die Daten werden den Patentinhabern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und sind der Feuerpolizei der Gemeinde Dürnten rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

VIII. Tierhaltung

Art. 57 Allgemeines

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ausgebrochene gefährliche Tiere sind vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Eigentümer und Halter von Tieren haben polizeilichen Aufforderungen zur Behebung von Übelständen Folge zu leisten.

Wird diesen Aufforderungen nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Art. 57a¹⁴ Hundehaltung

Für die Hundehaltung gilt nebst den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden für das ganze Gemeindegebiet eine generelle Hundekotaufnahmepflicht. Diese Pflicht gilt für öffentlichen wie auch privaten Grund, für landwirtschaftliches Kulturland wie auch für Waldgebiete.

Art. 58 Tierkadaver

Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund vergraben, noch in Gewässer versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.

IX. Massnahmen und Strafbestimmungen

Art. 59 Verwaltungszwang

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen zu verfügen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen.

Nach erfolgloser Aufforderung, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Drittpersonen vornehmen lassen.

Die Kosten dafür werden den Verantwortlichen auferlegt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend Immissionsschutz sind die Polizeiorgane berechtigt, die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeit anzuordnen, die Verwendung von Maschinen, Geräten usw. zu untersagen und allenfalls ihre Anordnungen durchzusetzen.

Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Nachtruhe erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine andere Massnahmen Abhilfe schaffen können.

Art. 60 Strafen

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Bussen bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen anderer Gesetze oder Verordnungen zur Anwendung gelangen. Die Höhe der Bussen richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (§ 333).²

Strafbar sind auch diejenigen Personen, welche die Übertretung veranlasst oder sie in pflichtwidriger Weise nicht verhindert haben.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Den Fehlbaren werden ausserdem eine Spruchgebühr und allenfalls entstehende Kosten (Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten) auferlegt.

Art. 61 Bussendepositum

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen, Gebühren und Kosten zu kassieren. Sie sind dazu verpflichtet, wenn die Verzeigten in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben.

Die Festsetzung der Bussenhöhe erfolgt in jedem Fall durch die zuständige Behörde.

Art. 62 Gebühren

Für Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben. Deren Höhe wird, gestützt auf den jeweils gültigen Gemeinderatsbeschluss, durch den zuständigen Ressortleiter des Gemeinderates festgesetzt.

X. Schlussbestimmungen

Art. 63 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Handlungen - aufgrund dieser Verordnung - von Polizeiorganen und dem zuständigen Ressortleiter des Gemeinderates kann binnen 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen Anordnungen und Handlungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Hinwil eingereicht werden.

Art. 64 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde am 16. November 1993 vom Gemeinderat erlassen und anschliessend in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Sie tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung der Gemeinde Dürnten vom 5. November 1974 aufgehoben.

Polizeiverordnung

8635 Dürnten, 16. November 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜRNTEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

K.A. Wick

H. Schwendener

¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Januar 2002; in Kraft seit 9. März 2002.

² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. Dezember 1999; in Kraft seit 18. Januar 2000.

³ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. Juni 2007; in Kraft seit 9. August 2007.

⁴ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 2010; in Kraft seit 1. Februar 2011

⁵ Geändert mit Urnenbeschluss vom 9. Februar 2025; in Kraft seit 1. Mai 2025